

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die fondsgebundene Rentenversicherung Swiss Life Champion

Stand:01.2015 (AVB_VA_REN_2015_01)



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wer über das Erwerbsleben hinaus ohne finanzielle Probleme leben möchte, muss schon heute vorsorgen. Denn wir werden nicht nur immer älter, auch die Wünsche, die wir uns nach dem Rentenbeginn erfüllen möchten, sind zahlreich. Damit nimmt die private Altersvorsorge ständig an Bedeutung zu.

Mit dem Kauf einer fondsgebundenen Rentenversicherung haben Sie die Weichen gestellt und bereits den ersten Schritt getan, damit Sie im Alter gut abgesichert sind. In den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen finden Sie, was Sie über Ihre fondsgebundene Rentenversicherung wissen müssen. Ferner gelten auch die weiteren Vertragsunterlagen. Falls bei Ihnen trotzdem die eine oder andere Frage auftaucht, nehmen wir uns gerne Zeit für Sie. Es liegt uns viel daran, dass Sie sich mit uns rundum wohl fühlen. Heute und in Zukunft.

Mit freundlichen Grüßen

Swiss Life



Inhaltsverzeichnis

1	Erläu	terung wichtiger Begriffe	4
2	Wie f	unktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?	8
3	Wiss	enswertes zu den Beiträgen	9
	3.1	Alles zur Beitragszahlung	ç
	3.2	Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	
	3.3	So verwenden wir Ihre Beiträge	
	3.4	Fondsanlage in der Flexibilitätsphase	
	3.5	Anlageentscheidungen lassen sich ändern	
	3.6	Kosten und Grenzen für eine Änderung	
	3.7	Welche Regelungen gelten für aufgelöste oder geschlossene Fonds?	11
	3.8	Zuzahlungen sind möglich	
	3.9	Wie Sie Ihre Beiträge erhöhen können	
	3.10	Beitragsdynamik	12
	3.11	Beitragsfreistellung und ihre Auswirkungen	12
4	Unse	re Versicherungsleistungen	14
	4.1	Lifecycle-Management	
	4.2	Versicherungsleistungen im Erlebensfall	
	4.3	Was ist zu beachten, wenn Sie eine Rentenleistung verlangen?	
	4.4	Wichtiges zur Kapitalauszahlung	
	4.5	Versicherungsleistungen im Todesfall	
	4.6	Benötigte Unterlagen im Leistungsfall	
	4.7	Ort und Zeitpunkt der Versicherungsleistungen	
	4.8 4.9	Form und Empfänger der Versicherungsleistung Teilauszahlung des Fondsguthabens: Fondsentnahme	
5	Ihr V	ersicherungsvertrag	18
	5.1	Zum Abschluss Ihres Versicherungsvertrags	18
	5.2	Beginn Ihres Versicherungsschutzes	18
	5.3	Ende Ihres Versicherungsschutzes	
	5.4	Bedeutung des aktuellen Versicherungsscheins	
	5.5	Kosten für Ihren Versicherungsvertrag	
	5.6	Kündigung des Versicherungsvertrags	
	5.7	Jährliche Berichterstattung	
	5.8	Beschwerden	
	5.9	Mitteilungen und Erklärungen	
	5.10	Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?	
	5.11	Wo ist der Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag?	
	5.12	Welche Bestimmungen können geändert werden?	23 23
	213	TIEDEDOUS	/ -



1 Erläuterung wichtiger Begriffe

Die hier erläuterten Begriffe verwenden wir einheitlich für den *Versicherungsvertrag*. Wir definieren diese Begriffe nachfolgend abschließend. Soweit diese Begriffe im Text verwendet werden, sind sie *kursiv* hervorgehoben.

Wir bezeichnen als "Sie" den Versicherungsnehmer, das heißt die Person, die den Versicherungsvertrag mit Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. abschließt. Der Versicherungsnehmer ist der Träger von Rechten und Pflichten
aus dem Versicherungsvertrag und Vertragspartner von Swiss Life Products (Luxembourg)
S.A. "Wir" bezieht sich auf Swiss Life Products
(Luxembourg) S.A., d. h. die Versicherungsgesellschaft, mit der Sie den Versicherungsvertrag
abschließen.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Die Vereinbarungen, die den Inhalt des *Versicherungsvertrags* mitbestimmen. Die AVB werden Ihnen übergeben, bevor Sie eine Rentenversicherung Swiss Life Champion beantragen. Die Fondsübersicht ist ein integrierter Bestandteil der AVB.

Ausgabepreis

Der Preis, zu dem wir mit Ihrem *Investbeitrag* Fondsanteile erwerben.

Bankarbeitstag

Jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Luxemburg für normale Geschäftstätigkeiten geöffnet sind.

Beitrag

Die im *Versicherungsschein* ausgewiesenen und von Ihnen zu leistenden Beträge.

Bezugsberechtigte

Die von Ihnen namentlich benannte Personen, an welche wir die fällige Versicherungsleistung erbringen. Falls Sie keine andere Person benannt haben, welche die Ansprüche aus dem *Versicherungsvertrag* zustehen sollen, sind Sie als *Versicherungsnehmer* bzw. Ihre Erben bezugsberechtigt.

Champion-Rente

Leibrente, die zum tatsächlichen oder zum spätesten Rentenbeginn aus dem Fondsguthaben berechnet wird. Wir ermitteln die Champion-

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.
Niederlassung für Deutschland
Aktiengesellschaft mit Sitz im Großherzogtum
Luxemburg
Zeppelinstraße 1
D-85748 Garching b. München
Hauptbevollmächtigter für Deutschland:
Gert Wagner
Amtsgericht München HRB 175290

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. 23, Route d'Arlon L-8009 Strassen Luxemburg

R.C.S. Luxembourg Nr. B 131594

Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aufgrund der individuellen Daten Ihres Versicherungsvertrags. Dazu gehören das Alter der Versicherten Person, eine eventuell vereinbarte garantierte Rentensteigerung, eine eventuell vereinbarte Rentengarantiezeit, das Fondsguthaben sowie die Rechnungsgrundlagen, die jeweils am maßgeblichen Bewertungsstichtag gültig sind.

Die Ermittlung der *Rechnungsgrundlagen* für die Champion-Rente zum Bewertungsstichtag erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Die verwendeten Rechnungsgrundlagen müssen sicherstellen, dass wir unsere Verpflichtungen gegenüber unseren Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllen können. Weiterhin müssen sie gewährleisten, dass einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprochen wird und die Belange der Versicherungsnehmer in angemessener Weise gewahrt werden.

Bei der Ermittlung der Rentenhöhe bzw. des Reservierungsbedarfs stellen wir deshalb sicher,

 dass die für die Sterblichkeit verwendeten Rechnungsgrundlagen in angemessener Weise die Sterblichkeitssituation von Versicherungsnehmern einer Leibrentenversicherung zum Bewertungsstichtag abbilden.
 Es werden daher zum Bewertungsstichtag von der luxemburgischen Aufsicht für Versi-

AVB_VA_REN_2015_01 Seite 4 von 23



cherungsunternehmen (Commissariat aux Assurances) genehmigte Sterbetafeln verwendet, die z. B. auf der Empfehlung der Deutschen Aktuarvereinigung oder einer Nachfolgeorganisation zur Reservierung von Rentenversicherungen basieren.

- dass die für die Kosten verwendeten Rechnungsgrundlagen eine dauerhaft wirtschaftliche Verwaltung der Versicherungsverträge ermöglichen. Wir ermitteln daher die einzurechnenden Kosten nach den gleichen Grundsätzen wie bei gleichartigen Versicherungen, die wir zum Bewertungsstichtag im Neugeschäft anbieten.
 Bieten wir zum Bewertungsstichtag keine gleichartigen Versicherungen an, setzen wir nach billigem Ermessen Kosten in der Höhe an, die ein sachkundiger neutraler Dritter als angemessen erachten würde.
- dass das aktuelle Finanzmarktumfeld zum Bewertungsstichtag angemessen berücksichtigt wird.

Sollten sich die Entwicklungen nach dem Bewertungsstichtag günstiger darstellen als zum Zeitpunkt der Kalkulation angenommen, geben wir diese an unsere *Versicherungsnehmer* nach billigem Ermessen in Form einer erhöhten Rente weiter. Diese Erhöhungen sind nicht zwangsläufig für den Rest der Vertragslaufzeit garantiert.

Flexibilitätsphase

Bezeichnet einen Abschnitt von 5 bis 10 Jahren vor dem festgelegten *spätesten Rentenbeginn*. Innerhalb dieses Zeitraums können Sie den *tatsächlichen Rentenbeginn* frei bestimmen.

Fondsanteil

Ihren *Investbeitrag* legen wir für Sie in Fonds an. Ein offener Fonds einer Kapitalverwaltungsgesellschaft legt das Geld der Anleger eigenverantwortlich nach bestimmten Regeln an. Mit ihren Anteilen sind die Anleger am Fonds beteiligt. Den Wert eines Fondsanteils berechnet man, indem man das Gesamtvermögen des Fonds durch die Anzahl der Anteile teilt. Die Fonds, die Sie für die Anlage Ihres *Investbeitrags* auswählen können, sind in der Fondsübersicht aufgelistet.

Fondsguthaben

Der gesamte Geldwert der Fondsanteile, die durch die Anlage des Investbeitrags in den von Ihnen ausgewählten Fonds Ihrem Versicherungsvertrag zugeordnet sind. Dieser Geldwert wird bestimmt durch die Multiplikation der Anzahl der Ihrem Versicherungsvertrag zugeordneten Fondsanteile mit dem Rücknahmepreis der Fondsanteile am maßgeblichen Bewertungsstichtag.

Garantierente

Die ab tatsächlichem Rentenbeginn garantierte Rente. Sie wird Ihnen unabhängig vom Fondsguthaben ausbezahlt, jedoch frühestens zum Zeitpunkt des von Ihnen bestimmten tatsächlichen Rentenbeginns. Die vereinbarte Höhe und der Verlauf der Garantierente in der Flexibilitätsphase werden im Versicherungsschein ausgewiesen. Sie wird anhand der individuellen Daten Ihres Versicherungsvertrags nach einem finanzmathematischen Verfahren berechnet. Dazu gehören das Alter der Versicherten Person, Höhe des Jahresbeitrags, Beginn der Flexibilitätsphase, Zinsen, Abschlusszeitpunkt sowie sonstige Rechnungsgrundlagen, die bei Abschluss des Versicherungsvertrags gültig sind.

Vor dem vorgezogenen Rentenbeginn haben Sie keinen Anspruch auf die Garantierente, auch nicht anteilig.

Garantierte Todesfallsumme

Der Mindestbetrag, den wir bei Tod der Versicherten Person an den Bezugsberechtigten auszahlen.

Investbeitrag

Der von Ihnen geleistete *Beitrag* abzüglich Kosten ist der Investbeitrag. Dieser steht für den Kauf von *Fondsanteilen* zur Verfügung.

Jahresbeitrag

Der Betrag, den Sie für ein Versicherungsjahr zu zahlen haben.

Leibrente

Eine lebenslange Rentenzahlung (Rente) an Sie als *Bezugsberechtigten*. Vorausgesetzt Sie leben zum Zeitpunkt der Rentenzahlung. Die Leibrente endet mit Ihrem Tod. Die von uns gezahlten Rentenvarianten, also sowohl die *Garantierente* als auch die *Champion-Rente*, sind *Leibrenten*.

AVB_VA_REN_2015_01 Seite 5 von 23



Maßgeblicher Bewertungsstichtag

Der Zeitpunkt, zu dem der Wert der Fondsanteile jeweils ermittelt oder die Garantierente berechnet wird. Der jeweils maßgebliche Bewertungsstichtag ist wie folgt definiert:

- Soweit aufgrund des Versicherungsvertrags Zahlungen an uns erbracht werden, ist der maßgebliche Bewertungsstichtag für die Anlage durch uns der 3. Bankarbeitstag, der auf den Zahlungseingang bei uns folgt, bzw. bei Zahlungen, die vor dem Fälligkeitstermin bei uns eingehen, der 3. Bankarbeitstag nach Fälligkeit der Zahlung.
- Maßgeblicher Bewertungsstichtag des für die Reduktion der Garantierente relevanten Fondsguthabens aufgrund einer Beitragsfreistellung ist der letzte Bankarbeitstag vor dem Beitragsfälligkeitstermin, an dem die Beitragsfreistellung wirksam geworden ist.
- Maßgeblicher Bewertungsstichtag der Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation der Garantierente bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung, Beitragserhöhung oder Zuzahlung ist der Termin, an dem die jeweilige Änderung wirksam geworden ist.
- Soweit wir aufgrund des Versicherungsvertrags Einmalzahlungen an Sie erbringen, ist der maßgebliche Bewertungsstichtag des für die Zahlung relevanten Fondsguthabens der 3. Bankarbeitstag vor der Fälligkeit der entsprechenden Leistung. Für die Auszahlung der Todesfall-Leistung ist der 3. Bankarbeitstag, der auf den Eingang sämtlicher Unterlagen über den Tod der Versicherten Person bei uns folgt, der maßgebliche Bewertungsstichtag.
- Soweit wir Rentenzahlungen erbringen, ist der maßgebliche Bewertungsstichtag der 3. Bankarbeitstag, der dem tatsächlichen Rentenbeginn vorausgeht.

Falls an den jeweils maßgeblichen Bewertungsstichtagen keine Bewertung möglich ist, ist der maßgebliche Bewertungsstichtag der nächste *Bankarbeitstag*, an dem eine Bewertung möglich ist (siehe auch Kapitel 3.7).

Rechnungsgrundlagen

Die für die Berechnung der Versicherungsleistungen zugrunde gelegten Parameter, insbesondere das Finanzmarktumfeld, Vertragsdaten sowie Annahmen bzgl. Sterblichkeit, Kundenverhalten und Kosten am *maßgeblichen Bewer-*

tungsstichtag. Die geschlechtsunabhängige Tarifkalkulation basiert bei Vertragsabschluss auf Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV 2004 R).

Referenzwährung des Versicherungsvertrags

Die Referenzwährung des Versicherungsvertrags ist der Euro. Alle Prämienzahlungen sind in dieser Währung zu leisten. Alle fälligen Leistungen von uns werden in dieser Währung erbracht. Soweit ein Ihrem Versicherungsvertrag zugeordneter Fondsanteil nicht in Euro geführt wird, ist der entsprechende Devisenreferenzkurs zum maßgeblichen Bewertungsstichtag bestimmend.

Rentengarantiezeit

Der Zeitraum, in dem wir die Rente mindestens zahlen. Sie haben die Möglichkeit, mit uns eine Rentengarantiezeit zu vereinbaren. Das bedeutet, dass wir die Rente mindestens bis zum Ablauf des vereinbarten Zeitraums zahlen, unabhängig davon, ob die *Versicherte Person* diesen Zeitpunkt erlebt. Die Dauer der Rentengarantiezeit in Jahren ist generell durch ein festgelegtes Höchstalter begrenzt. Dadurch kann die Dauer der Rentengarantiezeit bei einem früheren tatsächlichen Rentenbeginn höher sein als zu einem späteren Rentenbeginn. Beim Rentenzahlungsbeginn jedoch muss die *Versicherte Person* leben.

Rückkauf

Ein Rückkauf ist eine vollständige oder teilweise vorzeitige Vertragskündigung. Wenn Sie Ihren Versicherungsvertrag vollständig oder teilweise kündigen, zahlen wir Ihnen entweder das Fondsguthaben (vollständiger Rückkauf) oder einen Teil des Fondsguthabens (Teilrückkauf) aus. Ein Teilrückkauf ist nur möglich, wenn das verbleibende Fondsguthaben noch mindestens 2.500 Euro beträgt.

Rücknahmepreis

Der Preis, für den *Fondsanteile* zurückgenommen werden.

Spätester Rentenbeginn

Der Zeitpunkt, ab dem wir spätestens eine Leibrente an den Bezugsberechtigten zahlen. Diesen Rentenbeginn bestimmen Sie im Versicherungsantrag. Das entsprechende Datum dieses vereinbarten Zahlungsbeginns wird im Versicherungsschein ausgewiesen.

AVB_VA_REN_2015_01 Seite 6 von 23



Tatsächlicher Rentenbeginn

Der Zeitpunkt, ab dem wir eine Leibrente an den Bezugsberechtigten zahlen. Innerhalb der Flexibilitätsphase oder bei Wahl eines vorgezogenen Rentenbeginns haben Sie die Möglichkeit, einen früheren als den im Versicherungsschein ausgewiesenen spätesten Rentenbeginn zu bestimmen. Allerdings muss der tatsächliche Rentenbeginn auf einen Monatsersten fallen.

Versicherte Person

Die im Versicherungsschein benannte Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen ist. Beim Bestimmen der Versicherungsleistungen wird unter anderem auf die individuellen Daten der Versicherten Person abgestellt.

Versicherungsjahr

Ein Versicherungsjahr beginnt mit dem im *Versicherungsschein* ausgewiesenen Versicherungsbeginn und dauert 12 Kalendermonate. Sind der Kalendermonat des Versicherungsbeginns und der Kalendermonat des *spätesten Rentenbeginns* verschieden, so liegt ein Rumpfbeginnjahr vor. Alle folgenden Versicherungsjahre beginnen dann jeweils mit dem Kalendermonat des *spätesten Rentenbeginns*. Die Versicherungsperiode entspricht dem Bei-

Die Versicherungsperiode entspricht dem Beitragszahlungsabschnitt.

Versicherungsnehmer

Die Person, die den Versicherungsvertrag mit uns, der Versicherungsgesellschaft, abschließt.

Versicherungsschein

Die Urkunde, welche Ihre Ansprüche uns gegenüber ausweist. Der Versicherungsschein beinhaltet detaillierte Angaben über die verschiedenen Vertragsdaten wie Leistungen, alle wesentlichen Angaben zum Versicherungsnehmer, zur Versicherten Person, zum Bezugsberechtigten und zu den vereinbarten Beiträgen.

Versicherungsvertrag

Das zwischen uns und Ihnen im Einzelfall abgeschlossene Vertragsverhältnis. Der Versicherungsvertrag wird durch die folgenden Unterlagen dokumentiert:

- Versicherungsantrag (inkl. Schlusserklärung)
- Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
- Vorvertragliche Informationen
- Versicherungsschein
- Eventuelle Vertragsnachträge
- Fondsübersicht
- Steuerliche Information

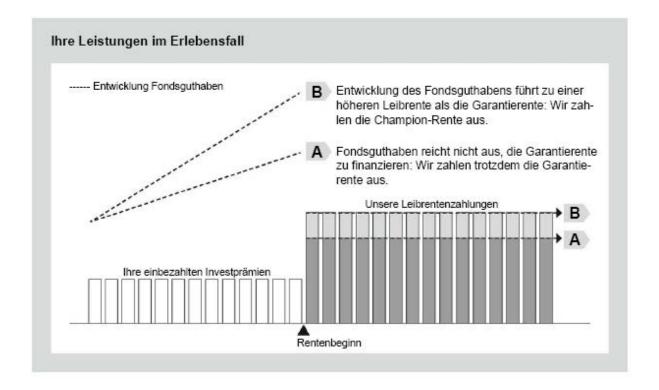
Vorgezogener Rentenbeginn

Bereits vor dem Beginn der Flexibilitätsphase können Sie u. U. eine Frühverrentung beantragen. Eine genaue Angabe des individuellen Frühverrentungszeitraums sowie die Höhe der Garantierenten erfolgt in den vorvertraglichen Informationen.

AVB_VA_REN_2015_01 Seite 7 von 23



2 Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?



Swiss Life Champion ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit einer *Garantierente* und einer *garantierten Todesfallsumme*.

Mit Ihrem Investbeitrag erwerben wir Fondsanteile. Bis zum Beginn der Flexibilitätsphase bestimmen Sie innerhalb der von uns angebotenen Fonds (siehe Fondsübersicht), welche Fondsanteile wir für Ihren Versicherungsvertrag erwerben sollen. Mit Beginn der Flexibilitätsphase übertragen wir Ihr Fondsguthaben in einen Rentenfonds und übernehmen die Anlageentscheidung. Ihr Fondsguthaben führen wir getrennt von unserem übrigen Vermögen. Ihr Vertrag ist nicht an Überschüssen beteiligt – mit Ausnahme des Treuebonus.

Ihr Fondsguthaben verändert sich in Abhängigkeit der Wertentwicklung der Ihrem Versicherungsvertrag zugewiesenen Fondsanteile. Erträge, die aus den in den Fonds enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, werden durch den Fondsanbieter laufend wieder innerhalb dieses Fonds angelegt und erhöhen damit den Wert der Fondsanteile. Bei Kurssteigerungen der Fonds steigt auch das Fondsguthaben Ihres Versicherungsvertrags; bei Kursverlusten tragen Sie aber entsprechend auch das Risiko der Minderung des Fondsguthabens. Eine in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung kann nicht als Garantie für eine zukünftige Wertentwicklung gesehen werden.

Bei Fonds in Fremdwährungen können die Werte auch durch Schwankungen der Währungskurse beeinflusst werden. Die von uns für Ihren Versicherungsvertrag garantierten Leistungen (Garantierente und garantierte Todesfallsumme) sind jedoch unabhängig von diesen Wertschwankungen.

Zusatzversicherungen können Sie im Rahmen des vorliegenden *Versicherungsvertrags* nicht einschließen.

AVB_VA_REN_2015_01 Seite 8 von 23

3 Wissenswertes zu den Beiträgen

3.1 Alles zur Beitragszahlung

Die Jahresbeiträge zu Ihrer Versicherung werden am ersten Tag eines jeden Versicherungsjahres fällig. Im Falle eines Rumpfbeginnjahres wird der erste Jahresbeitrag anteilig fällig. Details entnehmen Sie dem Versicherungsschein. Nach Vereinbarung können Sie Ihre Jahresbeiträge auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zahlen.

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen fällig, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Für alle weiteren Beiträge gelten die vereinbarten Fälligkeitstermine. Die Beiträge können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen deutschen Bankkonto ab.

Eine Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der *Beitrag* zu dem im *Versicherungsschein* angegebenen Fälligkeitstag eingezogen worden ist, ohne dass Sie der Einziehung widersprochen haben. Konnte der fällige *Beitrag* ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Haben Sie zu vertreten, dass der *Beitrag* wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Etwaige Auszahlungen von Versicherungsleistungen werden mit eventuell vorhandenen Beitragsrückständen verrechnet.

3.2 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erstbeitrag

Bezahlen Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten bzw. ihn kündigen, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Dies gilt nicht, wenn Sie für die verspätete Zahlung nicht verantwortlich sind.

Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Vorausgesetzt, wir haben Sie schriftlich oder durch einen auffälligen schriftlichen Hinweis im *Versicherungsschein* auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie nachweisen können, dass Sie die Unterlassung der Zahlung nicht zu verantworten haben.

Folgebeitrag

Bezahlen Sie den Folgebeitrag nicht rechtzeitig, schicken wir Ihnen eine schriftliche Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist,

entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

Des Weiteren haben wir das Recht, den Vertrag nach Ablauf der Zahlungsfrist zu kündigen, sofern Sie mit der Zahlung in Verzug geblieben sind. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

Was tun bei Zahlungsschwierigkeiten?

Wenn Sie vorübergehend (z. B. durch Arbeitslosigkeit) nicht in der Lage sind, die *Beiträge* zu zahlen, stehen Ihnen mehrere Möglichkeiten offen, um finanzielle Engpässe zu überbrücken:

- Stundung der fälligen Beiträge
- Beitragsfreistellung
- Fondsentnahme

Bei diesen Optionen sind Einschränkungen möglich. Lassen Sie sich von uns über die Einzelheiten informieren.

AVB_VA_REN_2015_01 Seite 9 von 23



3.3 So verwenden wir Ihre Beiträge

Mit dem Beitrag decken wir zuerst die vereinbarten Kosten. Mit dem verbleibenden Investbeitrag erwerben wir Fondsanteile der von Ihnen gewählten Fonds. Dazu wird der Investbeitrag in dem von Ihnen festgelegten Verhältnis auf diese Fonds aufgeteilt. In jedem ausgewählten Fonds

müssen mindestens 20 % des *Investbeitrags* angelegt werden. Die Anzahl der *Fondsanteile* ergibt sich, indem der auf den Fonds entfallende *Investbeitrag* durch den *Ausgabepreis* der jeweiligen *Fondsanteile* am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* dividiert wird.

3.4 Fondsanlage in der Flexibilitätsphase

Zu Beginn der *Flexibilitätsphase* übertragen wir Ihre *Fondsanteile* in einen Rentenfonds. *Beiträge*, die Sie in der *Flexibilitätsphase* bezah-

len, werden ebenfalls in diesen Rentenfonds investiert.

3.5 Anlageentscheidungen lassen sich ändern

Vor Rentenbeginn gibt es für Sie in der Kategorie Active durch Switch oder Shift die Möglichkeit, Ihre Anlageentscheidung zu korrigieren. Davon ausgenommen ist die *Flexibilitätsphase*.

Switch und Shift im Überblick

Switch

Mit einem Switch können Sie die künftigen Beiträge in einen oder mehrere andere Fonds investieren. Die bestehenden Anlagen werden beibehalten.

Shift

Übertragung der *Fondsanteile* eines Fonds in andere Fonds.

Switch

Während der Beitragszahlungsdauer haben Sie die Möglichkeit, Ihren *Investbeitrag* in anderen von uns angebotenen Fonds anzulegen als in den bisher von Ihnen ausgewählten. Einen solchen Switch können Sie jederzeit schriftlich bei uns beantragen. Dann legen wir den nächsten nach

Eingang Ihres Antrags bezahlten *Beitrag* entsprechend Ihrem Antrag an. Das bisherige *Fondsguthaben* wird dabei aber nicht umgeschichtet. Der *Investbeitrag* kann höchstens in 3 Fonds gleichzeitig angelegt werden, wobei nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig sind. Ein Switch ist nur möglich, wenn sich Ihr *Fondsguthaben* dadurch nicht auf mehr als 5 Fonds verteilt.

Shift

Bis zum Beginn der Flexibilitätsphase oder bis zum Zeitpunkt des Rückkaufs haben Sie die Möglichkeit, Ihr Fondsguthaben in andere von uns angebotene Fonds als in den bisher von Ihnen ausgewählten anzulegen. Einen solchen Shift können Sie jederzeit schriftlich bei uns beantragen. Ihr Fondsguthaben darf nach dem Shift jedoch höchstens auf 5 Fonds gleichzeitig verteilt sein.

Maßgeblicher Bewertungsstichtag für Kauf und Verkauf von Fondsanteilen bei einem Shift ist der 3. Bankarbeitstag nach Eingang Ihres Antrags bei uns. Ein bereits gestellter Antrag auf einen Shift kann nicht widerrufen werden.

3.6 Kosten und Grenzen für eine Änderung

Innerhalb eines Kalenderjahres führen wir insgesamt 3 Änderungen kostenfrei durch (Shift oder/und Switch). Für jede weitere Änderung erheben wir für unseren Verwaltungsaufwand eine Gebühr von 25 Euro, die wir dem Fondsguthaben belasten.

Für folgende Fonds sind weder ein Switch noch ein Shift möglich:

- Swiss Life Index Funds (LUX) Income (EUR)
- Swiss Life Index Funds (LUX) Balance (EUR)
- Swiss Life Index Funds (LUX) Dynamic (EUR)

AVB_VA_REN_2015_01 Seite 10 von 23



3.7 Welche Regelungen gelten für aufgelöste oder geschlossene Fonds?

Wenn ein Fonds schwerwiegende Veränderungen zeigt, behalten wir uns vor, dort nicht weiter zu investieren bzw. bestehende *Fondsanteile* zu verkaufen. Als derartige Veränderungen gelten z. B.

- die Schließung oder Auflösung eines Fonds (auch während der Liquidationsphase),
- die temporäre oder permanente Einstellung von An- und/oder Verkauf,
- die nachträgliche Erhebung neuer oder Erhöhung von Gebühren, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden,
- die Festlegung von Mindestabnahmemengen hinsichtlich der Fondsanteile,
- die Zusammenlegung oder Splittung von Fonds,
- der Verlust der Vertriebszulassung des Fonds.
- die Nichterfüllung oder Nichtmehrerfüllung der Auswahlkriterien, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in das Fondsangebot üblicherweise abhängig machen (z. B. die Größe des Fondsvolumens),
- die Änderung der Anlagestrategie des Fonds oder der Anlagepolitik des Fonds,
- der Austausch des Fondsmanagers,
- die Änderung der bei Aufnahme des Fonds in das Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen, wie z. B. die Änderung der Fristen für den Fondsein- bzw. -verkauf, die zu einer Abrechnung zu einem späteren Kurstermin führen würde,
- die Änderung der rechtlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen des Fonds oder des Landes, in dem der Fonds aufgelegt wurde.
- besonders ungünstige Kapitalmarktentwicklungen, die einen erheblichen Wertverfall der Fondsanteile zur Folge haben können,
- die Änderung zwingender einschlägiger
 Vorgaben des luxemburgischen, deutschen

- oder Schweizer Aufsichtsrechts sowie jeder Änderung der Aufsichtspraxis der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden, die wesentliche Auswirkungen auf Ihr *Fondsguthaben* haben kann,
- das Eintreten von Sachverhalten, die geeignet sind, das Erreichen des bei Abschluss des Vertrags mit der Wahl des jeweiligen Fonds angestrebten Anlageziels nachhaltig zu beeinträchtigen.

Bei derartigen Veränderungen sind wir nach billigem Ermessen berechtigt, den oder die betroffenen Fonds durch einen möglichst gleichwertigen anderen Fonds zu ersetzen. Dies erfolgt je nach Art des Vorfalls entweder durch einen kostenlosen Shift oder durch die Anlage künftiger *Investbeiträge* in den oder die anderen von uns bestimmten Fonds. Tritt ein solches Ereignis ein, informieren wir Sie unverzüglich. Sie haben in diesem Fall das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen (mit Ausnahme, die Fondsgesellschaft teilt uns eine kürzere Frist mit) gebührenfrei in andere als die von uns bestimmten Fonds zu wechseln. Wir handeln dabei nach bestem Wissen ohne Übernahme einer Gewähr.

Sofern Sie die Kategorie Active gewählt haben und sich bei einem Ihrer ausgewählten Fonds die Anlagestrategie derart verändert, so dass die auf die ursprüngliche Anlagestrategie abgestellte Garantiestellung nicht mehr zu den mit Ihnen vereinbarten Konditionen gewährleistet werden kann, sind wir berechtigt, diesen Fonds gegen einen anderen Fonds auszutauschen, dessen Anlagestrategie der ursprünglichen Anlagestrategie des von Ihnen ausgewählten Fonds am nächsten kommt. Wir werden Sie über einen durch uns veranlassten Fondstausch unverzüglich informieren und Ihnen die Änderungen der Anlagestrategie des betroffenen Fonds darlegen.

3.8 Zuzahlungen sind möglich

Sie können mehrmals Zuzahlungen leisten. Diese müssen Sie vorher schriftlich bei uns anmelden. Bis spätestens 12 Jahre vor Beginn der *Flexibilitätsphase* können Sie Zuzahlungen im Rahmen dieses *Versicherungsvertrags* leisten.

Für spätere Zuzahlungen werden wir Ihnen einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. Zuzahlungen verwenden wir wie *Beiträge*. Das heißt, nach Abzug der Kosten investieren wir die Zuzahlungen in die von Ihnen bestimmten Fonds

AVB_VA_REN_2015_01 Seite 11 von 23



zum maßgeblichen Bewertungsstichtag, jedoch nicht bevor uns sämtliche erforderlichen Unterlagen vorliegen. Zuzahlungen erhöhen unmittelbar die garantierte Todesfallsumme, da sie wie Beiträge behandelt werden. Zuzahlungen erhöhen auch die Garantierente. Berechnet wird die Erhöhung der Garantierente anhand der Rech-

nungsgrundlagen, die am maßgeblichen Bewertungsstichtag gültig sind. Die Änderung der Garantierente wird in einem geänderten Versicherungsschein dokumentiert.

Jede Zuzahlung muss mindestens 600 Euro betragen.

3.9 Wie Sie Ihre Beiträge erhöhen können

Sie können mit einer Frist von einem Monat bis zum Fälligkeitstermin den Betrag Ihres aktuellen Beitrags erhöhen. Bis spätestens 12 Jahre vor Beginn der Flexibilitätsphase können Sie Beitragserhöhungen im Rahmen dieses Versicherungsvertrags durchführen. Dies müssen Sie schriftlich bei uns anzeigen.

Eine Beitragserhöhung beträgt mindestens 600 Euro jährlich oder 50 Euro monatlich. Bei-

tragserhöhungen erhöhen unmittelbar die garantierte Todesfallsumme.

Beitragserhöhungen erhöhen auch die Garantierente. Berechnet wird die Erhöhung der Garantierente anhand der Rechnungsgrundlagen, die am maßgeblichen Bewertungsstichtag gültig sind. Die Änderung der Garantierente wird in einem geänderten Versicherungsschein dokumentiert.

3.10 Beitragsdynamik

Sie haben die Möglichkeit, bei Vertragsabschluss eine Beitragsdynamik zu vereinbaren. Das bedeutet, dass sich die *Beiträge* um einen festen Prozentsatz erhöhen. Dieser Prozentsatz ist im *Versicherungsschein* dokumentiert. Die Erhöhungen des *Beitrags* erfolgen jährlich zu Beginn eines *Versicherungsjahres*. Die erste Erhöhung erfolgt zu Beginn des 2. vollständigen *Versicherungsjahres*. Die letzte Erhöhung erfolgt ein Jahr vor Beginn des *Versicherungsjahres*, in dem die Möglichkeit eines *vorgezogenen Rentenbeginns* erstmals besteht. Auch während der *Flexibilitätsphase* erfolgen keine Erhöhungen mehr.

Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Durchführung der Beitragsdynamik.

Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten *Beitrag* nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin bezahlen.

Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen. Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhung keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung wieder erneut begründet werden.

Die Beitragsdynamik erhöht die Garantierente und die garantierte Todesfallsumme. Berechnet wird die Erhöhung der Garantierente anhand der Rechnungsgrundlagen, die am maßgeblichen Bewertungsstichtag gültig sind.

3.11 Beitragsfreistellung und ihre Auswirkungen

Vollständige oder teilweise Beitragsfreistellung

Sie können jederzeit zum Schluss einer Versicherungsperiode schriftlich verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Die Beitragsfreistellung Ihres Versicherungsvertrags wird zum beantragten Termin wirksam.

Die Beitragsfreistellung bewirkt eine Reduktion der *Garantierente* und der *garantierten Todesfallsumme*. Die Änderung der *Garantierente* wird in einem geänderten *Versicherungsschein* dokumentiert.

Für beitragsfrei gestellte Versicherungsteile werden Verwaltungskosten dem *Fondsguthaben* entnommen.

AVB_VA_REN_2015_01 Seite 12 von 23



Wenn die berechnete *Garantierente* nach der Beitragsfreistellung weniger als 600 Euro jährlich beträgt, so können wir den *Versicherungsvertrag* beenden. Wir zahlen Ihnen dann das *Fondsguthaben* aus.

Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Die Wiederaufnahme Ihrer Beitragszahlung nach einer Beitragsfreistellung müssen Sie schriftlich mit einer Frist von einem Monat auf einen Fälligkeitstermin beantragen. Die Wiederaufnahme Ihrer Beitragszahlungen wird zum beantragten Termin wirksam. Der *Beitrag* kann aber nicht über die während der beitragspflichtigen Zeit

erreichte Beitragshöhe hinausgehen. Hat die beitragsfreie Phase länger als 3 Jahre gedauert, empfehlen wir Ihnen, mit Ihrem Steuerberater mögliche steuerliche Auswirkungen abzuklären.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung erhöht unmittelbar die *garantierte Todesfallsumme*. Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung erhöht auch die *Garantierente*. Berechnet wird die Erhöhung der *Garantierente* anhand der *Rechnungsgrundlagen*, die am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* gültig sind. Die Änderung der *Garantierente* wird in einem geänderten *Versicherungsschein* dokumentiert.

AVB_VA_REN_2015_01 Seite 13 von 23

4 Unsere Versicherungsleistungen

4.1 Lifecycle-Management

Beim in der fondsgebundenen Rentenversicherung enthaltenen Lifecycle-Management handelt es sich um eine schrittweise Reduktion des Anlagerisikos durch sukzessives Umschichten von Fondsanteilen in einen risikoarmen Fonds. Damit können Sie das Risiko reduzieren, einmal erzielte Anlageerträge aufgrund negativer Börsenentwicklung wieder zu verlieren.

Das Lifecycle-Management kann sinnvoll sein, wenn es sich abzeichnet, dass die zu erwarten-

de Champion-Rente deutlich über der Garantierente liegen wird.

Die von uns unverbindlich angebotenen Lifecycle-Management Profile sind in der Fondsübersicht ausführlich beschrieben. Sie können eines der Lifecycle-Management Profile zu Beginn eines Versicherungsjahres vor Beginn der Flexibilitätsphase aktivieren, indem Sie dies mindestens einen Monat im Voraus schriftlich beauftragen.

4.2 Versicherungsleistungen im Erlebensfall

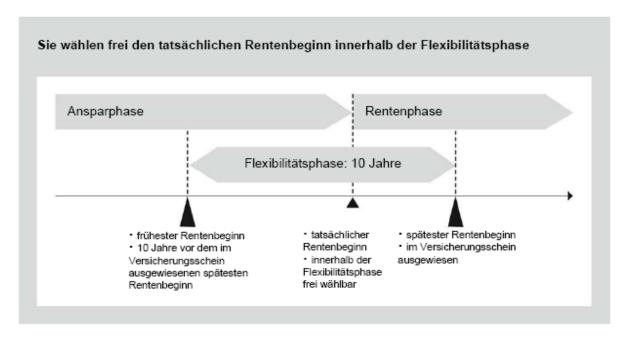
Wir zahlen ab dem im Versicherungsschein ausgewiesenen spätesten Rentenbeginn oder, wenn Sie einen tatsächlichen Rentenbeginn in der Flexibilitätsphase bzw. in der Frühverrentungsphase gewählt haben, ab diesem Zeitpunkt monatlich eine Leibrente an den Bezugsberechtigten. Dieser tatsächliche Rentenbeginn muss auf einen Monatsersten fallen und uns mindestens einen Monat vor dem gewählten Termin mitgeteilt werden.

Wir bezahlen entweder die Garantierente oder

die *Champion-Rente* je nachdem, welche Rente den höheren Wert hat.

Die Champion-Rente wird aufgrund des Fondsguthabens und der Höhe des Treuebonus zum Zeitpunkt des Rentenbeginns und der zum Zeitpunkt des Rentenbeginns gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet.

Die folgende Grafik basiert auf einer Flexibilitätsphase von 10 Jahren ohne vorgezogenen Rentenbeginn.



AVB_VA_REN_2015_01 Seite 14 von 23



Die Höhe der Renten bleibt entweder konstant oder – falls Sie eine Rentensteigerung vereinbart haben – steigt jährlich um den vereinbarten Steigerungssatz. Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die Rente mindestens bis zum Ablauf der für die einzelnen Jahre der Flexibilitätsphase jeweils vereinbarten Rentengarantiezeiten.

Innerhalb der Rentengarantiezeit können Sie anstelle der Rentenzahlung einmalig eine Kapi-

talzahlung verlangen. Erlebt die Versicherte Person den Ablauf der Rentengarantiezeit, setzt die Rentenzahlung wieder ein. Die Rente wird gezahlt, solange die Versicherte Person lebt.

Beträgt die Höhe der Rente weniger als 600 Euro pro Jahr, so zahlen wir an die *Bezugsberechtigten* das Fondsguthaben aus. Damit erlischt die Versicherung.

4.3 Was ist zu beachten, wenn Sie eine Rentenleistung verlangen?

Beanspruchen Sie Rentenleistungen aus dem Versicherungsvertrag, müssen Sie uns den aktuellen Versicherungsschein sowie ein amtliches Zeugnis mit dem Geburtsdatum der Versicherten Person vorlegen. Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis verlangen, ob die Versicherte Person noch lebt, höchstens jedoch einmal pro Jahr. Frühestens verlangen wir diesen Nachweis nach Ablauf einer vereinbarten Rentengarantiezeit. Der Tod der Versicherten

Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche Sterbeurkunde der Versicherten Person einzureichen, die Alter und Geburtsort nennt. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind an uns zurückzuzahlen.

Die vorstehende Regelung gilt auch für Dritte (*Bezugsberechtigte* oder Erben), wenn sie eine Rentenleistung verlangen.

4.4 Wichtiges zur Kapitalauszahlung

Anstelle der Rentenzahlung können Sie auf einen Monatsersten innerhalb der Flexibilitätsphase oder zum Termin des spätesten Rentenbeginns die Auszahlung einer Kapitalleistung verlangen. Gleiches gilt bei vorgezogenem Rentenbeginn. Die Auszahlung müssen Sie mit einer Frist von einem Monat bei uns schriftlich beantragen. In diesem Fall zahlen wir an den Be-

zugsberechtigten das Fondsguthaben aus. Mit der Kapitalauszahlung erlischt die Versicherung. Beanspruchen Sie die Kapitalauszahlung aus dem Versicherungsvertrag, müssen Sie uns den aktuellen Versicherungsschein vorlegen. Dies gilt auch für Dritte (Bezugsberechtigte oder Erbe), wenn sie eine Kapitalauszahlung verlangen.

4.5 Versicherungsleistungen im Todesfall

Stirbt die Versicherte Person vor dem tatsächlichen Rentenbeginn, zahlen wir dem Bezugsberechtigten das Fondsguthaben aus, mindestens jedoch die garantierte Todesfallsumme. Der Anspruch auf eine Rente entfällt damit. Stirbt die Versicherte Person nach dem tatsächlichen Rentenbeginn und haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die Rente bis zum Ablauf der für die einzelnen Jahre der Flexibilitätsphase jeweils vereinbarten Rentengarantiezeiten dem Bezugsberechtigten weiter. Innerhalb der Rentengarantiezeit können Sie

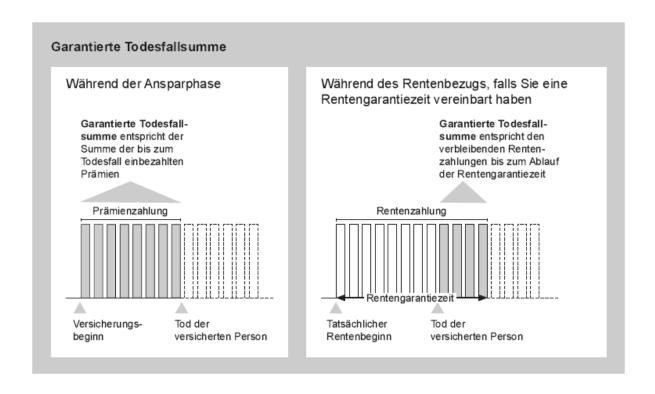
anstelle der Rentenzahlung einmalig eine Kapitalzahlung verlangen.

Ausschlüsse

Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die *Versicherte Person* in Ausübung des Wehroder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

AVB_VA_REN_2015_01 Seite 15 von 23





4.6 Benötigte Unterlagen im Leistungsfall

Beanspruchen Sie die Todesfall-Leistung, benötigen wir neben dem aktuellen *Versicherungsschein* eine amtliche Sterbeurkunde der *Versicherten Person*, die Alter und Geburtsort nennt.

Die vorstehende Regelung gilt auch für Dritte (*Bezugsberechtigter* oder Erbe), wenn sie eine Todesfall-Leistung verlangen.

4.7 Ort und Zeitpunkt der Versicherungsleistungen

Erfüllungsort für die Leistungen aus dem Vertrag ist unser Sitz in Luxemburg. Die Überweisung der Leistung an den *Bezugsberechtigten* erfolgt grundsätzlich auf dessen Kosten auf das von ihm angegebene Konto, solange nicht Devisentransfervorschriften oder andere Bestimmungen dem entgegenstehen. Jedes mit der Überweisung oder sonstigen Sonderform der Zahlung verbundene Risiko trägt der *Bezugsberechtigte*.

Für die Überweisung der Leistung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland berechnen wir keine Kosten. Bei Sonderformen der Zahlung (z. B. telegrafische Überweisung, Scheck) trägt jedoch der *Bezugsberechtigte* die Kosten. Die Ablehnung der Leistungspflicht aus dem Vertrag können wir schriftlich auch gegenüber dem *Bezugsberechtigten* rechtswirksam erklären

4.8 Form und Empfänger der Versicherungsleistung

Wir erbringen die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Geld an den Bezugsberechtigten.

Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der *Versicherten Person* kann das Bezugsrecht

nicht mehr widerrufen werden.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit

AVB_VA_REN_2015_01 Seite 16 von 23



Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind. Sie können Ihre Rechte aus dem *Versicherungsvertrag* auch abtreten oder verpfänden. Bei unwiderruflicher Bezugsberechtigung bedarf die Abtretung oder Verpfändung der Zustimmung des *Bezugsberechtigten*. Dies gilt auch für Fondsentnahme.

Verschiedene Rollen im Überblick

Versicherungsnehmer

Das sind Sie. Unsere Vertragspartner. Sie bestimmen die Versicherte Person und die bezugsberechtigte Person.

Versicherte Person

Ist die im Versicherungsschein benannte Person. Aufgrund der Daten dieser Person wird die Versicherung berechnet.

Bezugsberechtigter

Hat Anspruch auf die Versicherungsleistung und wird vom Versicherungsnehmer bestimmt.

Versicherungsnehmer, Versicherte Person und Bezugsberechtigter können unterschiedlich sein, müssen aber nicht.

Illustrative Beispiele

Beispiel 1: Versicherungsnehmer ist nicht gleichzeitig die Versicherte Person

Eine juristische Person, zum Beispiel der Arbeitgeber, schließt einen Rentenversicherungsvertrag mit Swiss Life ab. Die juristische Person ist somit die Versicherungsnehmerin. Als Versicherte Person wird ein Mitarbeiter der juristischen Person benannt. Auf diesen Mitarbeiter wird der Vertrag abgeschlossen. Der Versicherungsnehmer ist damit nicht gleichzeitig die Versicherte Person.

Beispiel 2: Die Versicherte Person ist nicht gleichzeitig die bezugsberechtigte Person Ein geschiedener Ehemann schließt auf sein eigenes Leben einen Rentenversicherungsvertrag mit Swiss Life ab. Damit ist er Versicherungsnehmer und Versicherte Person in einem. Als Bezugsberechtigte gibt er seine von Ihm geschiedene Ehefrau an. Erreicht nun die Laufzeit des Versicherungsvertrags den Zeitpunkt des spätesten Rentenbeginns, so enthält die geschiedene Frau von Swiss Life eine Rente ausbezahlt.

4.9 Teilauszahlung des Fondsguthabens: Fondsentnahme

Sie können mit einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsersten schriftlich beantragen, dass Fondsanteile aus Ihrem Fondsguthaben verkauft werden (Fondsentnahme). Ihr Antrag wird dann am übernächsten Monatsersten, der auf den Zugang Ihres Antrags folgt, wirksam. Wir zahlen Ihnen den Wert der Fondsanteile zum maßgeblichen Bewertungsstichtag aus. Die vereinbarte Beitragszahlung wird unverändert fortgeführt, falls Sie nicht gleichzeitig eine teilweise Beitragsfreistellung beantragen (siehe Kapitel 3.11).

Die Fondsentnahme bewirkt eine Reduktion der garantierten Todesfallsumme. Diese reduziert sich im Verhältnis vom ausbezahlten Betrag zum Fondsguthaben am maßgeblichen Bewertungsstichtag. Die Fondsentnahme bewirkt auch eine Reduktion der Garantierente und der Beitragssumme. Die Änderung der Garantierente wird in einem geänderten Versicherungsschein dokumentiert.

Nach einer Fondsentnahme muss das im Vertrag verbleibende *Fondsguthaben* noch mindestens 2.500 Euro betragen.

AVB_VA_REN_2015_01 Seite 17 von 23

5 Ihr Versicherungsvertrag

5.1 Zum Abschluss Ihres Versicherungsvertrags

Zunächst müssen Sie als zukünftiger Versicherungsnehmer uns einen unterschriebenen "Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags" zusenden. Damit ist der Versicherungsvertrag aber noch nicht abgeschlossen. Über den Versicherungsvertrag erstellen wir eine Urkunde, Ihren Versicherungsschein. Erst wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten haben, ist der Versicherungsvertrag wirksam abgeschlossen.

Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins von Ihrem ursprünglichen Antrag ab, weisen wir Sie im Versicherungsschein deutlich sichtbar auf die Änderungen hin. Diese gelten als vereinbart, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt des Versicherungsscheins schriftlich Einspruch erheben.

5.2 Beginn Ihres Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im *Versicherungsschein* angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt gemäß Versicherungsvertragsgesetz (§ 37 Abs. 2) unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.

5.3 Ende Ihres Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet mit dem Tod der Versicherten Person oder mit Auszahlung des Fondsguthabens.

5.4 Bedeutung des aktuellen Versicherungsscheins

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

Ist ein Bezugsrecht eingeräumt oder der Versicherungsvertrag abgetreten, verpfändet oder wurden über ihn anderweitige Verfügungen getroffen, brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

AVB_VA_REN_2015_01 Seite 18 von 23



5.5 Kosten für Ihren Versicherungsvertrag

Die nachfolgende Tabelle fasst die Kosten zusammen, die wir für Ihren Versicherungsvertrag erheben.

Art der zu belastenden Kosten	Kostensatz/Betrag	Wann und wie erhoben
Abschlusskosten	Maximal 6,25 % der Beitragssumme ¹⁾	Während der ersten 5 Jahre direkt vom Beitrag abgezogen ²⁾
	Maximal 6,25 % der Zuzahlung bei Vertragsbeginn	Direkt von der Zuzahlung abgezogen
Vertriebskosten	Maximal 2 % des vereinbarten Jahresbeitrags	Direkt vom Beitrag abgezogen
Verwaltungskosten in der An- sparphase	4 % des vereinbarten Jah- resbeitrags	Direkt vom Beitrag abgezogen
Verwaltungskosten bei Zuzah- lung bei Vertragsbeginn	4 % der Zuzahlung	Direkt von der Zuzahlung abgezogen
Verwaltungskosten in der An- sparphase für beitragsfrei ge- stellte Versicherungsteile	Jährlich 2 % des durch die Reduktion entfallenden Jah- resbeitrags	Direkt dem Fondsguthaben in 12 Raten monatlich entnommen
Verwaltungskosten bei Renten- bezug	1,5 % der Rente	In der ausgewiesenen Rente bereits berücksichtigt
Kosten für die Garantierente vor der Flexibilitätsphase	Abhängig vom bei Vertragsbeginn gewählten Fonds – in % der Beitragssumme ¹⁾ : 5,75 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Income (EUR) 4,10 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Balance (EUR) 3,60 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Dynamic (EUR) 4,50 % für alle anderen Fonds	Während der ersten 7 Jahre direkt vom Beitrag abgezogen ²⁾
Kosten für die garantierte Todes- fallsumme bei Vertragsbeginn	0,25 % der Beitragssumme ¹⁾	Während der ersten 7 Jahre direkt vom Beitrag abgezogen ²⁾

Die Beitragssumme wird pro Versicherungsteil ermittelt. Dabei werden maximal 40 Versicherungsjahre bis zum Beginn der Flexibilitätsphase berücksichtigt.

AVB_VA_REN_2015_01 Seite 19 von 23

Bei Verträgen mit Rumpfbeginnjahr werden die Abschlusskosten auf den Zeitraum bis zum Ende des 5. vollständigen Versicherungsjahres des jeweiligen Versicherungsteils verteilt. Bei Restlaufzeiten bis unter 6 Jahren bis zum Beginn der Flexibilitätsphase werden sie auf diese Laufzeit verteilt. Dasselbe Verfahren gilt auch für die Garantiekosten.



Art der zu belastenden Kosten	Kostensatz/Betrag	Wann und wie erhoben	
Kosten für die Garantierente bei Zuzahlung bei Vertragsbeginn	Abhängig vom bei Vertragsbeginn gewählten Fonds – in % der Zuzahlung: 5,75 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Income (EUR) 4,10 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Balance (EUR) 3,60 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Dynamic (EUR) 4,50 % für alle anderen Fonds	Direkt von der Zuzahlung abge- zogen	
Kosten für die garantierte Todes- fallsumme bei Zuzahlung bei Vertragsbeginn	0,25 % der Zuzahlung	Direkt von der Zuzahlung abge- zogen	
Kosten für die Garantierente in der Flexibilitätsphase	3 % der Beitrags	Direkt vom Beitrag abgezogen	

Für Zuzahlungen nach Vertragsbeginn und Beitragserhöhungen gelten die am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* geltenden Rechnungsgrundlagen (und damit auch die dann maßgeblichen Kostensätze).

Sonstige Kosten zur Abgeltung des zusätzlichen Verwaltungsaufwands					
Vorgang	Betrag	Wie erhoben			
Switch- oder Shift ⁴⁾	25 Euro	Dem Fondsguthaben belastet ³⁾			
Bearbeitung von fehlgeschlage- nen LSV-Zahlungen mangels Kontendeckung und bei erlo- schenem Konto	10 Euro	Mit der folgenden LSV-Zahlung eingezogen			

Der Abzug erfolgt rückwirkend zum Monatsersten. Maßgeblicher Bewertungsstichtag für die zur Deckung dieser Kosten erforderliche Fondsentnahme ist dabei der auf den Monatsersten folgende 3. Bankarbeitstag.

5.6 Kündigung des Versicherungsvertrags

Sie können Ihren *Versicherungsvertrag* jederzeit zum Schluss einer Versicherungsperiode schriftlich vollständig kündigen.

Falls Sie eine vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Beitragszahlung vereinbart haben, können Sie auch früher als zum Ende einer Versi-

AVB_VA_REN_2015_01 Seite 20 von 23

Besteht das Fondsguthaben aus Fondsanteilen mehrerer Fonds, so erfolgt der Abzug proportional zum Wert der Fondsanteile in den jeweiligen Fonds.

⁴⁾ Ab dem 4. Auftrag innerhalb eines Jahres.



cherungsperiode kündigen, und zwar mit Frist von einem Monat zum Ende des darauf folgenden Monats. In diesem Fall endet die laufende Versicherungsperiode mit Ablauf dieser Frist. Die Kündigung Ihres *Versicherungsvertrags* wird dann am übernächsten Monatsersten, der auf den Zugang Ihres Kündigungsschreibens folgt, wirksam.

Eine Kündigung während des Rentenbezugs ist nicht möglich.

Eine Teilkündigung ist möglich. Hierfür gelten die Regelungen zur Fondsentnahme gemäß Kapitel 4 9

Wenn Sie den Rückkauf verlangen, müssen Sie uns den aktuellen Versicherungsschein vorlegen. Beim Vorhandensein eines unwiderruflichen Bezugsrechts oder eines Drittrechts müssen die Kündigung und die Zahlungsverfügung vom Versicherungsnehmer und vom Bezugsberechtigten grundsätzlich gemeinsam unterzeichnet werden. Durch die Kündigung führen Sie den Rückkauf des Versicherungsvertrags durch die Auszahlung des Fondsguthabens herbei. Bei einer Kündigung vor Beginn der Flexibilitätsphase erstatten wir das Fondsguthaben Ihres Versicherungsvertrags am maßgeblichen Bewertungsstichtag.

5.7 Jährliche Berichterstattung

Beschwerden

5.8

Einmal jährlich erhalten Sie von uns eine Mitteilung zum Versicherungsvertrag, die Sie über das aktuelle Fondsguthaben und die garantierten

Falls Sie eine Beschwerde haben sollten, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Wir werden alles tun, um Sie zufrieden zu stellen. Sollte uns dies nicht gelingen, können Sie sich an die zu-

 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn

ständigen Aufsichtsbehörden wenden:

 Commissariat aux Assurances, 7, boulevard Joseph II, L-1840 Luxembourg, Luxemburg Eine Kündigung nach Beginn der Flexibilitätsphase behandeln wir als Bestimmung eines tatsächlichen Rentenbeginns, zu welchem Sie eine
Kapitalauszahlung wünschen. Wir werden Sie
nach Eingang der Kündigung bei uns darauf hinweisen, damit Sie gegebenenfalls andere Bestimmungen treffen können. Die Höhe der Kapitalauszahlung bestimmt sich nach dem Fondsguthaben am für die Kapitalauszahlung vereinbarten Bewertungsstichtag.

Hinweis

Die Rückzahlung der *Beiträge* können Sie nicht verlangen.

Der Rückkauf kann mit Nachteilen verbunden sein. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass das *Fondsguthaben* nicht die Summe der eingezahlten *Beiträge* erreicht. Der Rückkauf kann auch erhebliche steuerliche Auswirkungen haben. Sie sollten in diesem Fall vorab einen Steuerberater konsultieren.

Das Fondsguthaben leisten wir spätestens am 3. Bankarbeitstag nach Wirksamwerden Ihrer Kündigung. Wird die Kündigung bereits zum Ende des Monats wirksam, in dem uns Ihre Kündigungserklärung zugeht, leisten wir das Fondsguthaben spätestens 30 Bankarbeitstage nach Zugang Ihrer Kündigungserklärung.

Leistungen informiert. Diese Mitteilung ist kostenfrei. Auf Wunsch geben wir Ihnen diese Werte jederzeit bekannt.

Darüber hinaus können Sie sich an die unabhängige und neutrale Schlichtungsstelle wenden, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten.

 A.C.A., Médiateur en Assurances, Boîte postale 448, L-2014 Luxembourg, Luxemburg

AVB_VA_REN_2015_01 Seite 21 von 23



5.9 Mitteilungen und Erklärungen

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Alle Mitteilungen, die das bestehende Vertragsverhältnis betreffen, müssen stets in deutscher Sprache erfolgen.

Briefverkehr

Alle Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen – soweit das Gesetz nicht Textform ausreichen lässt. Dies gilt insbesondere für Mitteilungen der in Kapitel 4 genannten Art. Ihre Mitteilungen, die an uns gerichtet sind, werden wirksam, sobald sie uns unter folgender Adresse zugegangen sind:

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. Niederlassung für Deutschland Zeppelinstraße 1 D-85748 Garching b. München

Unsere Mitteilungen an Sie schicken wir an die im Versicherungsantrag angegebene Adresse.

Änderung der Anschrift und des Namens des Versicherungsnehmers

Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Denn auch eingeschriebene Briefe senden wir an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift.

3 Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs gilt er als zugegangen. Dies trifft ebenfalls zu, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

Zustellungsbevollmächtigter

Halten Sie sich längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf, empfehlen wir Ihnen, auch in Ihrem Interesse, folgendes Vorgehen: Benennen Sie eine im Inland wohnhafte Person, die von Ihnen bevollmächtigt ist, Mitteilungen von uns entgegenzunehmen.

Anwendbares Recht

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten sonstige einschlägige gesetzliche Vorschriften.

5.10 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die notwendigen Daten bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist. Dies betrifft insbesondere unwiderruflich bezugsberechtigte Personen sowie im Leistungsfall anspruchsberechtigte oder begünstigte Personen.

Als Versicherungsnehmer willigen Sie unwiderruflich ein, dass Swiss Life befugt ist, sämtliche notwendigen Daten an die zuständigen Behörden in Erfüllung rechtlicher Pflichten weiterzuleiten. Notwendige Daten sind insbesondere Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen Steuerpflicht und der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, maßgebend sein können. Dazu zählen u. a. die Steueridentifikationsnummer, der Geburtsort, der Wohnsitz, die Postanschrift, die Bankverbindung oder der Status als US-Person im Sinne des US-Foreign Account Tax Compliance Act, z. B. durch Heirat, Erwerb einer Aufenthaltsbewilligung ("Green Card") oder einen längeren US-Aufenthalt. Zur eventuellen Klärung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Falls Sie uns die notwendigen Daten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie trotz einer nicht bestehenden Steuerpflicht davon ausgehen, dass wir Ihre Vertragsdaten in Erfüllung rechtlicher Pflichten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden melden.

AVB_VA_REN_2015_01 Seite 22 von 23



5.11 Wo ist der Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag?

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können an unserem Geschäftssitz oder am Sitz der für Ihren Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung geltend gemacht werden. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder – in Ermangelung eines solchen – Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem *Versicherungsvertrag* gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder – in Ermangelung eines solchen – den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

5.12 Welche Bestimmungen können geändert werden?

Ist eine Bestimmung in den Allgemeinen Vertragsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag

ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung der Vertragsziele Ihre Belange berücksichtigt.

5.13 Treuebonus

Bei Beginn der Rentenzahlung, bei Wahl der Kapitalauszahlung oder bei Tod vor Rentenbeginn kann ein Treuebonus gezahlt werden. Zur Ermittlung des Treuebonus wird ein Bonuswert geführt, der rechnerisch fiktiv aus Fondsanteilen des Fonds besteht, den Sie für Ihren Versicherungsvertrag ausgewählt haben. Der Bonuswert begründet keinen Anspruch auf Gewährung des Treuebonus in einer bestimmten Höhe; er dient lediglich zur Ermittlung des Treuebonus bei Fälligkeit.

Bei Vertragsbeginn enthält der Bonuswert noch keine Fondsanteile. Jeweils zum Ende eines Versicherungsjahres können dem Bonuswert weitere Fondsanteile hinzugefügt werden. Der Wert der zugeführten Fondsanteile entspricht dem im jeweiligen Versicherungsjahr gültigen Treuebonussatz multipliziert mit dem jeweiligen Wert des Fondsguthabens zum Ende des Versicherungsjahres.

Der Wert des Treuebonus wird bestimmt durch Multiplikation der *Fondsanteile*, die dem Bo-

nuswert zugeordnet sind, mit dem Rücknahmepreis der Fondsanteile am maßgeblichen Bewertungsstichtag.

Der zugrunde liegende Treuebonussatz hängt vom bei Vertragsabschluss vereinbarten Fonds, ab der *Flexibilitätsphase* vom von uns festgelegten Fonds ab. Die Höhe der Treuebonussätze wird in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Der Treuebonus wird nicht erbracht, sobald die Beitragssumme des *Versicherungsvertrags* nach Vertragsbeginn die Beitragssumme bei Vertragsbeginn unterschreitet. Zuzahlungen, Beitragserhöhungen und Beitragsdynamiken erhöhen die Beitragssumme, Beitragsreduktionen und Teilauszahlungen bewirken eine Reduktion der Beitragssumme.

Der Treuebonus wird nicht erbracht bei Kündigung vor der erstmaligen Möglichkeit eines *vorgezogenen Rentenbeginns*.

Der Treuebonus wird verrentet und ist Bestandteil der *Champion-Rente*.

AVB_VA_REN_2015_01 Seite 23 von 23